

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 03.03.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 2. November 2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ortsteile, Ortschaften - erhält folgende Fassung:

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Lauscha
 2. Ernstthal
- (2) Der Ortsteil Ernstthal erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (3) In den im Abs. 2 aufgeführten Ortsteil werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten ab der Kommunalwahl im Jahr 2009 die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen gewählt.
- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates leitet sich aus der Einwohnerzahl der Ortschaft gem. § 45 Abs. 3 ThürKO ab.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (7) Die Sitzung des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 8 Beigeordnete - Punkt (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 Ausschüsse – Punkte 1; 2 und 7 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben
 1. einen Hauptausschuss
 2. einen Bauausschussals beschließende Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen

der Hauptausschuss

besteht aus dem Bürgermeister und

6 weiteren Ausschussmitgliedern;
der Bauausschuss aus dem Bürgermeister,

6 weiteren Ausschussmitgliedern und

bis zu 3 sachkundigen Bürgern.

(7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

§ 11 Entschädigungen - Punkt 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Beigeordnete 250,00 Euro/Monat

der Ortsteilbürgermeister 100,00 Euro/Monat

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lauscha in Kraft.

Lauscha, den 03.03.2009

Stadt Lauscha


Zitzmann
Bürgermeister

